

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

30. JAHRGANG

10/76

2. MAIHEFT

S. 281-312

DT. HARRY DETTENBORN und Prof. Dr. KARL A. MOLLNAU, Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR

## Überlegungen zum Inhalt der sozialistischen Rechtserziehung

Nach dem Programmwurf der SED ist die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht in der DDR entwickelt, die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.<sup>1/</sup> Ein wichtiger Aspekt dieser Entwicklung besteht im planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung und in der Gewährleistung der Rechtssicherheit. Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im täglichen Leben die freiwillige Einhaltung des sozialistischen Rechts und die bewußte Disziplin zu einer festen Gewohnheit der Bürger werden zu lassen, in der staatlichen Leitung die Gesetzmäßigkeit strikt zu wahren und die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu einem untrennbaren Bestandteil jeder Leitungstätigkeit zu machen. Kurz: es geht darum, die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts als eines wichtigen Instruments unseres Arbeiter- und Bauern-Staates spürbar und durchgreifend zu erhöhen.

Diese Aufgabe ist in der Praxis nicht zu bewältigen, ohne die ideologischen Grundlagen der gesellschaftsorganisierenden Wirkung des sozialistischen Rechts zu verbreitern; denn alles, was das Recht fordert, wird nur über das Bewußtsein und das Handeln der Menschen im Leben wirklich umgesetzt, muß also durch den Kopf des einzelnen hindurch.<sup>2/</sup> Die ideologischen Grundlagen einer solchen Wirkung des Rechts sind das sozialistische Bewußtsein insgesamt und — als Bestandteil dieses Bewußtseins — namentlich das sozialistische Rechtsbewußtsein. Die prinzipiellen Aufgaben zur weiteren Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen haben im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 ihren Niederschlag gefunden.<sup>3/</sup>

### Zur Differenziertheit des Rechtsbewußtseins der Bürger

Das sozialistische gesellschaftliche Rechtsbewußtsein als Bestandteil des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse

<sup>1/</sup> Vgl. Einheit 1976, Heft 2, S. 151.

<sup>2/</sup> Vgl. F. Engels, „Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 298.

<sup>3/</sup> Vgl.: Aus dem Bericht des Politbüros an die 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 37 f.; K. Sorgenicht, „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ 1974 S. 413 ff.; R. Gérois/R. Hetzer, „Erläuterung des sozialistischen Rechts und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ 1974 S. 445 ff.

übt auf die Herausbildung und Entwicklung des individuellen Rechtsbewußtseins, auf das Rechtsbewußtsein der einzelnen Persönlichkeiten, einen großen Einfluß aus. Jedoch ist bekannt, daß die Übereinstimmung der leitenden Ideen und Prinzipien des gesellschaftlichen und des individuellen Rechtsbewußtseins nicht deren Identität bedeutet. Das individuelle Rechtsbewußtsein hat seine Besonderheiten, und seine Entwicklung verläuft unterschiedlich.<sup>4/</sup> Das drückt sich u. a. in einer mehr oder weniger starken Differenziertheit des Inhalts und des Reifegrades des Rechtsbewußtseins der Bürger und ihrer Kollektive aus. Diese Differenziertheit führt dazu, daß die in den Rechtsnormen gestellten Handlungsanforderungen auf ein unterschiedliches Rechtsbewußtsein stoßen, was sich wiederum bei ihrer Umsetzung in praktisches Handeln auswirkt.

Wo sich bei uns sozialistisches individuelles Rechtsbewußtsein erfolgreich entwickelt, wo ein von der marxistisch-leninistischen Ideologie getragenes Verhältnis des einzelnen zum sozialistischen Recht herausgebildet wird, da bestehen günstige Bedingungen, um das sozialistische Recht durchzusetzen. Wo in Kollektiven und beim einzelnen Werktätigen die feste Überzeugung herrscht, daß das sozialistische Recht der Verwirklichung der Interessen der Werktätigen, dem Schutz der sozialistischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger dient, wo Klarheit darüber besteht, daß jeglichem rechtswidrigem Verhalten ohne Ansehen der Person entgegengetreten wird, da gibt es auch persönliches Engagement für die Einhaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Das beweist u. a. sehr deutlich die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten.<sup>5/</sup>

Noch nicht jeder Bürger tritt dem sozialistischen Recht mit der Einsicht gegenüber, daß dieses Recht die Macht der Arbeiterklasse sowie ihrer Verbündeten verkörpert und folglich ein Mittel zur politischen Daseinsgestaltung der Werktätigen, ein Mittel zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und aller ihrer Mitglieder ist. Zuweilen wirkt noch die Tradition der Volksfremdheit des bürgerlichen Rechts fort, wonach „das höchste Ver-

<sup>4/</sup> Vgl. dazu J. A. Lukaschewa, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzmäßigkeit, Berlin 1976, S. 229.

<sup>5/</sup> Vgl. hierzu K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit — eine entscheidende Seite der Entwicklung unserer sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1975 S. 703 ff.; W. Weichelt, „Erfahrungen und Probleme bei der Schaffung von Bereichen vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit“, NJ 1975 S. 705 ff.